



KVBbg · Postfach 12 09 · 16771 Gransee

An die Versorgungsempfängerinnen und  
Versorgungsempfänger  
des Kommunalen Versorgungsverbandes  
Brandenburg (KVBbg)

Gransee, im April 2007  
im Internet unter [www.kvbbg.de](http://www.kvbbg.de)

## **Rundschreiben Nr. 2/2007 -Versorgungskasse-**

### Inhalt:

#### **Brandenburgisches Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009**

Sehr geehrte Versorgungsempfängerin,  
sehr geehrter Versorgungsempfänger,

der Landtag Brandenburg hat am 26. März 2007 das Brandenburgische Sonderzahlungsgesetz für die Jahre 2007 bis 2009 (veröffentlicht im GVBl. Teil I - Nr. 5 vom 28. März 2007) beschlossen.

Hiernach erhalten u. a. Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts zu tragen hat, eine jährliche Sonderzahlung nach § 1 des Brandenburgischen Sonderzahlungsgesetzes für die Jahre 2007 bis 2009 (BbgSZG 2007-2009). Voraussetzung für den Anspruch von Versorgungsempfängern ist gemäß § 3 BbgSZG, dass den Berechtigten für den ganzen Monat Dezember laufende Versorgungsbezüge zustehen oder nur deshalb nicht zustehen, weil sie zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes einberufen sind. Versorgungsbezüge in diesem Sinne sind Ruhegehalt, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag.

Die Sonderzahlung besteht gem. § 5 Abs. 1 BbgSZG aus einem Grundbetrag und für Beamte und Versorgungsempfänger des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Richter des Landes aus einem Aufstockungsbetrag. Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung ist nicht anzuwenden. Die Sonderzahlung unterliegt nicht der Anpassung der Besoldung oder Versorgungsbezüge.

Die Sonderzahlung beträgt gemäß § 6 BbgSZG für Beamte und Richter 500,00 EUR, für Beamte im Vorbereitungsdienst 150,00 EUR und für Versorgungsempfänger 250,00 EUR; für Bezieher von Witwengeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen finden die maßgebenden Anteilssätze vom Ruhegehalt Anwendung.

- 2 -

Der Aufstockungsbetrag beträgt gem. § 7 Abs. 1 BbgSZG für Beamte und Richter bis zu 540,00 EUR, für Beamte im Vorbereitungsdienst bis zu 162,00 EUR und für Versorgungsempfänger bis zu 270,00 EUR. § 6 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Die Höhe des Gesamtbetrages der Aufstockung beträgt für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes in einem Kalenderjahr 24 vom Hundert der zu erwartenden Steuermehreinnahmen des Landes gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen.

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung setzt jeweils zum 15. November des Jahres die Höhe des Gesamtbetrages für die Aufstockung sowie die Aufstockungsbeträge nach § 7 Abs. 1 BbgSZG für die Beamten, Beamten im Vorbereitungsdienst und Versorgungsempfänger des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Richter des Landes fest und macht sie im Amtsblatt für Brandenburg bekannt.

Die Regelung eines Aufstockungsbetrages für die Beamten, Beamten im Vorbereitungsdienst und Versorgungsempfänger der Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt dem Gesetzgeber vorbehalten.

Der Grundbetrag der Sonderzahlung wird neben den laufenden Bezügen für den Monat Dezember gezahlt. Der Aufstockungsbetrag ist spätestens mit den Bezügen für den Monat März des Folgejahres zu zahlen.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versorgungskasse gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter